

**Beschluss Nr. 378/2026**

Schwyz, 27. Mai 2026 / ju

Versandt am: 2. Juni 2026

**EDI: Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise)**  
Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 13. März 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) (Anpassung der Franchise) zur Vernehmlassung bis 22. Juni 2026 unterbreitet.

Das federführende Departement des Innern (DI) hat die übrigen Departemente zum Mitbericht eingeladen und die Sozialversicherungsanstalt Schwyz (SVA Schwyz) als kantonales Durchführungsorgan der individuellen Prämienverbilligung mit dem Entwurf einer Vernehmlassungsantwort beauftragt. Die übrigen Departemente und das Amt für Gesundheit und Soziales haben auf Mitberichte verzichtet.

In Art. 103 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102) ist die Höhe der im Rahmen der ordentlichen Versicherung geltenden Mindestfranchise festgelegt. Daneben haben die Versicherten die Möglichkeit, im Rahmen besonderer Versicherungsmodelle eine höhere Franchise zu wählen. Der Bundesrat hat die Mindestfranchise mehrfach angepasst. 1996 betrug sie Fr. 150.-- pro Jahr. Von 1998 bis 2003 wurde sie auf Fr. 230.-- pro Jahr und bei der letzten Anpassung 2004 schliesslich auf Fr. 300.-- pro Jahr angehoben. Zur Erinnerung: Die Kostenbeteiligung Erwachsener setzt sich zusammen aus einem festen Jahresbetrag (Franchise), 10 % der diese Franchise übersteigenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 700.-- (Selbstbehalt) und einem Spitalkostenbeitrag von Fr. 15.-- pro Tag. Die Kostenbeteiligung umfasst auch den Selbstbehalt für Medikamente, der bis zu 40 % betragen kann, wenn mehrere Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind. Beim Kauf von Medikamenten, für die ein Selbstbehalt von 40 % gilt, kann folglich der von der versicherten Person effektiv entrichtete Gesamtselbstbehalt über Fr. 700.-- liegen. Es ist vorgesehen, dass die Mindestfranchise bei Inkrafttreten der KVG-Revision zunächst auf Fr. 400.-- angehoben wird. Dann wird die Mindestfranchise heraufgesetzt, sobald der Kostenbeteiligungsanteil der Versicherten unter eine bestimmte Auslöseschwelle (13.5 %) sinkt, sodass er in einem bestimmten Zielbereich (zwischen 13.5 und 14.0 %) bleibt. Der vom EDI vorgeschlagene künftige Mechanismus zur Anpassung der Mindestfranchise ist sachgerecht.

Die Vorlage hat Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons, weil sie zu höheren EL-Ausgaben führt. Franchise und Kostenbeteiligung werden im Rahmen der Krankheits- und Behindertungskosten übernommen und gehen vollständig zu Lasten der Kantone (Art. 14 Abs. 1 Bst. g Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 [ELG, SR 831.30]). Zudem hat die Vorlage Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinden, weil sie höhere Sozialhilfekosten verursacht. Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG ist Teil der materiellen Grundversicherung. Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien C.5). Gemäss § 19 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100) ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde für Personen mit Wohnsitz im Kanton zahlungspflichtig. Sofern die höhere Kostenbeteiligung zu einer moderateren Inanspruchnahme von Leistungen durch die Versicherten führt, ergibt sich daraus ein geringeres Kostenwachstum zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Dies würde einen reduzierten Bundesbeitrag zur Verbilligung der Prämien (Art. 66 KVG) bedeuten und auf kantonaler Ebene eine Einsparung bei der Prämienverbilligung. Diese lassen sich jedoch, wie diejenige des Bundes, nicht genau beziffern.

Der Regierungsrat nimmt von den Beschlüssen des Bundesparlaments Kenntnis und unterstützt dementsprechend die daraus folgende künftige moderate periodische Anpassung der Franchise mit einem Mechanismus, der sich auf die Kostenbeteiligung der Versicherten stützt.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung per E-Mail an [aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) mit Kopie an die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.
2. Zustellung elektronisch: Departement des Innern; Finanzdepartement; Sozialversicherungsanstalt Schwyz; Kommunikation.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Bundesamt für Gesundheit  
aufsicht@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Schwyz, 27. Mai 2026

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Anpassung der Franchise)**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. März 2026 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) (Anpassung der Franchise) zur Vernehmlassung bis 22. Juni 2026 unterbreitet.

Wir nehmen von den Beschlüssen des Bundesparlaments Kenntnis und unterstützen die daraus folgende künftige moderate periodische Anpassung der Mindestfranchise mit einem Mechanismus, der sich auf die Kostenbeteiligung der Versicherten stützt.

Unsere Kontaktperson ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Sozialversicherungsanstalt Schwyz: Peter Geisser, peter.geisser@sva-sz.ch

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.